



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 13/2021
17. März 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR	2
• Bebauungsplan 1259 - Staasstraße	5
• Bebauungsplan 1155 – Berliner Str. / Bredde - Aufhebung	8
• Bekanntmachungen Neubau einer KITA Sonnborner Str./Kirchhofstr.	11
• Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 31.12.2019	13
• Tagesordnung für die Zweckverbandsversammlung am 19.03.2021 der Bergischen Volkshochschule	15
• Öffentliche Zustellungen	16

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal

AöR vom 20.12.2006 vom 09.03.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW

2. In § 7 Nr. 8 S. 1 wird „jedoch höchstens für 5 Jahre“ ersetzt durch „mindestens aber bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats“.
3. § 8 Nr. 1 S. 2 wird nach „schriftlich“, um „oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail)“ ergänzt.
4. § 8 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Durch Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates gelten als anwesend und sind stimmberechtigt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5. § 8 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon

zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen.

6. Der bisherige § 8 Nr. 7 wird unverändert zu § 8 Nr. 9. Der bisherige § 8 Nr. 8 wird unverändert zu § 8 Nr. 10. Der bisherige § 8 Nr. 9 wird unverändert zum neuen § 8 Nr. 11. Der bisherige § 8 Nr. 10 wird unverändert zum neuen § 8 Nr. 12.
7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Landesgleichstellungsgesetz

Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).

8. Der bisherige § 13 wird unverändert zu § 15.
9. § 14 wird die folgt neu gefasst:

§ 14 Public Corporate Governance Kodex

Die Gesellschaft beachtet die Richtlinien des Corporate Governance Kodex nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese sinngemäße Anwendung finden.

10. Der bisherige § 14 wird unverändert zu § 16.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.03.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.03.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1259 - Staasstraße

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 den Bebauungsplan 1259 - Staasstraße als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

1. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Blombachstraße 6 und 8, Staasstraße 11 bis 53, Lüttringhauser Straße 1 bis 21 sowie Marktstraße 10 bis 46 samt Hintergelände im Zentrum des Stadtbezirkes Ronsdorf.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes 1259 – Staasstraße – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen



Planungsziel:

Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die im Rahmen der COVID 19 Pandemie getroffenen Regelungen dies zulassen. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung 01.03.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßiger Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 916) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 09.03.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1155 – Berliner Str./Bredde - Aufhebung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 die Aufhebung des Bebauungsplans 1155 – Berliner Str./Bredde - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Aufhebung des Bebauungsplanes 1155 – Berliner Str./ Bredde – zur Bereinigung des Planungsrechtes von nicht mehr relevanten Festsetzungen

Mit dieser Bekanntmachung wird der genannte Bauleitplan aufgehoben.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C – 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Fr. in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die durch das COVID 19 hervorgerufene Pandemie und den damit verbundenen räumlichen und zeitlichen Einschränkungen dies zulässt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist der Satzungsbeschluss im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> einsehbar.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.03.2021 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl.I, S. 1728) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt

Nordrhein-Westfalen 2020, S. 916) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 09.03.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018)

Hier: **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer dreigruppigen KITA**

Mit Datum vom 19.12.2019 ist die Errichtung Neubau eines Mehrfamilienhauses mit einer dreigruppigen KITA bei der Unteren Bauaufsicht der Stadt Wuppertal beantragt worden. Das Vorhaben befindet sich in:

Wuppertal, Sonnborner Str. 62, Kirchhofstr. 8
Gemarkung Elberfeld, Flur 264, Flurstücke 259, 261, 257, 148/9, 256

Der Bauantrag liegt gem. § 72 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) aufgrund der Lage des Objektes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a und 5c Bundesimmissionsschutzgesetz (sog. Störfallbetrieb) in der Zeit

vom 29.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021

im Rathaus der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz, 42275 Wuppertal im Eingangsbereich links unter Einhaltung der aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 (Feiertage ausgenommen) aus.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus – Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an die Bauleitplanung im Ressort Bauen und Wohnen unter 0202 563 5573 wenden.

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß § 72 Abs. 4 Nr. 3 BauO NRW 2018 alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Wuppertal, den

08. MRZ. 2021



Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal
zum 31.12.2019**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW durch Beschluss (VO/0064/21) festgestellt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal ist durch den Rat der Stadt entlastet worden.

Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 24.02.2021 bestätigt hat.

Die festgestellte Bilanz zum 31.12.2019 ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 01.03.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort Finanzen, 2. OG, Zimmer 283 eingesehen werden. Er wird gem. § 96 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Wuppertal, 03.03.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Uwe Schneidewind".

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018	PASIVA		31.12.2019	31.12.2018
			€	€		
1. Anlagevermögen						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.2 Sachanlagevermögen						
1.2.1 Unbebauter Grundstücke u. Grundstücksgl. Rechte						
1.2.1.1 Grünflächen	3.468.644,168,50	3.495.723.708,28			70.404.348,31	14.713.409,79
1.2.1.2 Ackerland	4.613.420,33	4.145.205,60			20.044.270,80	3.445.450,55
1.2.1.3 Wald und Forsten	1.734.635,175,58	1.732.869,494,27			0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	167.371.251,06	167.236.288,18			0,00	0,00
1.2.2 Bebauter Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	111.727.756,26	110.799,260,52			50.360.077,51	11.237.959,24
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	4.304.096,23	4.314.506,23				
1.2.2.2 Schulen	9.049.425,75	9.035.089,58				
1.2.2.3 Wohnbauten	42.295.972,82	43.087.431,35				
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	35.151.212,04	36.841.595,54				
1.2.3 Infrastrukturmögens	1.761.535,45	1.762.112,65				
1.2.3.1 Grund u. Boden des Infrastrukturmögens	1.804.063,88	1.587.739,67				
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	183.220,00	183.220,00				
1.2.3.3 Gleisanlagen	31.618.716,92	33.092.199,11				
1.2.3.4 Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	568.426.408,01	560.475.198,07				
1.2.3.5 Straßennetz, Wege, Plätze	227.349.277,78	227.381.548,17				
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturmögens	61.538.757,60	49.499.932,32				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	121.032.659,01	122.355.948,59				
1.2.5 Kunstdenkmäler, Kulturdenkmalen	83.337,27	97.226,81				
1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	157.294.350,10	160.412.081,26				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.128.026,25	728.460,42				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, AIB	0,00	0,92				
1.3 Finanzanlagen	717.754.601,66	717.268.109,66				
1.3.1 Anteile an verb. Unternehmen	21.003.845,94	20.686.151,87				
1.3.2 Beteiligungen	39.503.655,63	34.944.792,75				
1.3.3 Sondervermögen	185.418.201,24	195.417.357,18				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.729.395.572,39	1.758.709.008,41				
1.3.5 an verbundene Unternehmen	756.240.203,78	756.282.235,34				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	8.230.899,77	8.261.503,84				
1.3.5.2 an Beteiligungen	386.923.700,21	386.793.439,44				
1.3.5.3 an Sondervermögen	98.054.812,04	105.554.812,04				
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	479.945.956,59	501.817.017,75				
1.3.5.5 an vertragliche Ausleihungen	3.143.068,57	3.148.634,72				
1.3.5.6 an Sondervermögen	8.590,11	9.050,25				
1.3.5.7 an Wertpapiere des Umlaufvermögens	475.405.752,65	497.022.450,23				
1.3.5.8 an sonst. Ausleihungen	1.388.345,26	1.636.885,55				
2. Umlaufvermögen	320.222.063,60	353.196.071,44				
2.1 Vorräte	0,00	0,00				
2.2 Ford. und sonstige Vermögensgegen.	315.437.035,04	349.731.909,31				
2.2.1 Öff.-recht. Ford. u. Ford. aus Transfer.	134.445.302,55	193.915.348,55				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	62.541.920,71	35.024.214,17				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	118.449.811,78	120.792.346,59				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.00	3.00				
2.4 Liquide Mittel	4.784.800,11	3.463.933,68				
2.5 Liquide Mittel nur Sondervermögen	225,45	225,45				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.124.957,02	30.597.360,04				
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbertrag	0,00	0,00				
Bilanzsumme Aktiva	3.821.991.189,12	3.879.517.139,76				

**Tagesordnung 1. Zweckverbandsversammlung
in 42651 Solingen. Mummstr. 10,
3. Etage, Forum, Raum 322,
am 19.03.2021, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Bestimmung des/der Mitunterzeichners/in der Niederschriften
(Vorlage Nr. 2)
- TOP 2 Wahl des/der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
(Vorlage Nr. 3)
- TOP 3 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten
(Vorlage Nr. 5)
- TOP 4 Wirtschaftsplan 2021 und Mittelfristige Finanzplanung
(Vorlage Nr. 7)
- TOP 5 Quartalsbericht IV/2020
(Vorlage Nr. 10)
- TOP 6 Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020
(Vorlage Nr. 9)
- TOP 7 Jahresabschluss 2019
(Vorlage Nr. 11)
- TOP 8 Verschiedenes
-Info Paket
-Zweckverbandsversammlung Termine 2021

gez. Dagmar Becker
Verbandsvorsteherin

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO